Amts-Blatt.

Nro. 152. Donnerstag den 20. December 1838.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1758. (2)

Einladung

an alle Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Unternehmer der österreichischen Monarchie zur Theilnahme an der zweiten allgemeinen Gewerbs-Producten-Ausstellung in Wien für das Jahr 1839. — Schon durch die, von dem k. k. Nieder-Oesterreichischen Landespräsidium unterm 4. Februar und 8. Julius l. J. erlassenen, nicht nur der Wiener-Zeitung, sondern auch sämmtlichen Provinzial-Zeitungsblättern eingeschalteten Kundmachung ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß Allerhöchst Seine Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß die zweite allgemeine Gewerbs-Producten-Ausstellung im Frühjahre 1839 in der k. k. Haupt- und Residenzstadt und zwar in dem für alle künftigen Industrial-Ausstellungen eigens erbauten Theile des k. k. polytechnischen Instituts Statt finde. — Die Leitungs-Commission macht es sich nunmehr zur Pflicht, die näheren Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche zur entsprechenden und vollständigen Ausführung der Allerhöchst angeordneten zweiten Gewerbs-Producten-Ausstellung nach der bereits gewonnenen Erfahrung unerläßlich sind. — 1) Die im Jahre 1839 zu veranstaltende zweite Ausstellung der inländischen Gewerbs-Producte wird am 1. Mai eröffnet, und mit letzten desselben Monats geschlossen werden. — 2) Um für die vortheilhafte und geschmackvolle Aufstellung der einlangenden Gewerbs-Producte schon im Voraus die erforderlichen Vorbereitungen treffen zu können, werden sämmtliche Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Inhaber eingeladen, ihr Vorhaben, an der Ausstellung Theil nehmen zu wollen, der Leitungs-Commission unter der Adresse der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung bis zum 1. März 1839 zu eröffnen, und zugleich die Gattung und beiläufige Quantität der Gewerbs-Producte, die sie einzusenden geneigt sind, anzugeben. Die Leitungs-Commission wünscht diese vorläufige Anzeige insbesondere von denjenigen Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Inhabern, welche zur Ausstellung ihrer Erzeugnisse einen größeren Raum zu bedürfen glauben, da sie in der angenehmen Lage ist, die ihr dießfalls bekannten Wünsche befriedigen zu können, indem die weiten Räume des großartigen Zubaues zu dem Gebäude des k. k. polytechnischen Instituts ihr hierbei zu Statten kommen. — 3) Für die Ausstellung sind alle Erzeugnisse der inländischen Industrie geeignet, welche im Verkehre vorkommen. Selbst die Erzeugnisse der einfachsten Fabrication sind hiervon nicht ausgeschlossen. Auch Producte, welche der einen oder der anderen Provinz ganz eigenthümlich sind, verdienen schon deßhalb einen Platz in der Ausstellung. Die einheimischen, zur Fabrication dienlichen Urstoffe, z. B. Flachs, Hanf, Schafwolle, Seide, Färbestoffe ꝛc., die sich in ihrer weiteren Verarbeitung zu wichtigen Zweigen der National-Beschäftigung und eines ausgebreiteten Handelsverkehres bilden, sind eben so geeignet, einen Platz in der Ausstellung einzunehmen, als dieses auch bei Gegenständen vom größeren Umfange, als Wägen, Maschinen, Modellen u. dgl. der Fall seyn kann. — 4) Da die Allerhöchst angeordneten Ausstellungen periodisch eine Uebersicht der verschiedenen, für den Verkehr bestimmten Erzeugnisse des gesammten inländischen Gewerbsbetriebes darbiethen sollen, so versteht es sich von selbst, daß unter den einzusendenden Musterstücken dieser Fabrikate nicht kleine Proben, wie man sie allenfalls für Musterkarten anwendet, sondern vollständige Waaren-Artikel gemeint sind, wie sie zum wirklichen Verbrauche dienen, oder im großen Verkehre vorkommen, also z. B. von Geweben ganze Stücke oder doch Kleider, Tücheln oder Shawls, oder von Meubelstoffen ganze Stuhl- und Sopha-Ueberzüge. Dessen ungeachtet wird die Aufnahme von Musterkarten solcher Gewerbs-Inhaber, welchen vielleicht zeitweilige Verhältnisse die Einsendung vollständiger Gegenstände nicht gestatten dürften, auch nicht aus-

geschlossen. Ferner genügt es, von großen oder schweren Gegenständen, deren Transport aus weiter Entfernung dem Erfinder oder Eigenthümer vielleicht zu große Kosten verursachen würde, als z. B. von besonders sinnreichen Mühlwerken, Wasserrädern, Dampfmaschinen u. s. w. richtig gearbeitete Modelle einzusenden. — Bei Proben solcher Urstoffe, welche das unmittelbare Verbindungsglied der inländischen Landwirthschafts- und Gewerbs-Industrie sind, werden nur solche Quantitäten gewünscht, die zur Beurtheilung und Vergleichung ihrer verschiedenen Qualitäten hinreichen. — 5) Alle inländischen Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Inhaber, welche mit ihren Fabrikaten an der Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, haben die einzusendenden Gegenstände mit doppelten gleichlautenden Verzeichnissen zu begleiten, worin der Nahme und Wohnort des Erzeugers, der Nahme ihres in Wien bestellten Commissionärs, die Anzahl und wo nöthig auch die Maße und Gewichte nebst den Preisen und Benennungen der eingesendeten Waaren-Sorte genau und deutlich anzugeben sind. — Da sich nämlich die Leitungs-Commission mit der Correspondenz mit einzelnen Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Inhabern, so wie mit der Sorge der Abholung und Rücksendung der auszustellenden Erzeugnisse unmöglich befassen kann, so wird es nothwendig, daß jeder Einsender, der nicht selbst während der Ausstellungszeit in Wien anwesend seyn kann, einen Commissionär benenne und der Commission anzeige, an welchen sich letztere nöthigen Falls verwenden könne. — Die Angabe der Verkaufspreise ist aber deßhalb erforderlich, damit man die eingesendeten Artikel ihrem angegebenen Werthe nach versichern zu lassen, und bei der Beurtheilung dieser Erzeugnisse auch ihre Preiswürdigkeit zu berücksichtigen vermöge. — Die angezeigten Preise werden jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Einsenders bekannt gegeben werden. — Das eine dieser Verzeichnisse wird von der Uebernahms-Commission, mit der Empfangs-Bestätigung versehen, dem Einsender zurückgestellt, das andere aber zur Bedeckung der Commission zurückbehalten werden. — Nach Beendigung der Ausstellung aber werden die eingesendeten Artikel dem Eigenthümer oder seinem Commissionäre gegen Rückstellung der gedachten Empfangs-Bestätigung wieder ausgefolgt werden. — 6) Ist es sehr wünschenswerth, daß insbesondere die Inhaber größerer Manufacturen und Fabriken den Verzeichnissen ihrer eingesendeten Ausstellungsartikel zugleich eine besondere, mehr oder minder ausführliche Notiz über den Umfang ihrer Fabrication, über die Zahl ihrer Arbeiter, über die hauptsächlichsten Maschinen, Apparate oder sonstigen Beförderungsmittel ihres Betriebes ꝛc. ꝛc. in der Art, wie sie der über die allgemeine Gewerbs-Producten-Ausstellung vom Jahre 1835 im Drucke erschienene Hauptbericht bei mehreren Ausstellern ersehen läßt, beischließen, damit man die Verdienste, welche sich die Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Inhaber um die inländische Industrie erworben haben, gehörig beurtheilen und in dem über die Ausstellung erscheinenden Berichte nach den eigenen Angaben aufnehmen könne. — In diesen Notizen wären auch die von den Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Unternehmern entweder auf eigene, oder auf die Einführung fremder Erfindungen erworbenen Patente, so wie die Auszeichnungen anzuführen, die sie etwa bereits bei früheren Ausstellungen oder bei anderen Gelegenheiten erhalten haben. — 7. Die Einsendungen der Gewerbs-Producte zur Ausstellung vom Jahre 1839 haben auf Kosten der Eigenthümer entweder durch sie persönlich, oder durch die aufgestellten Wiener Commissionäre an die mit der Leitung der allgemeinen Ausstellung beauftragte Commission, und zwar vom 1. März bis 10. April 1839 zu geschehen. — 8. Die Commission ist ermächtigt, die eingelangten Ausstellungs-Artikel vom Tage der Uebernahme an bis zum Tage der Rückstellung nach geschlossener Ausstellung, auf Kosten des hohen Aerars, bei einer Brandversicherungs-Gesellschaft nach ihrem angegebenen Werthe gegen Feuersgefahr versichern zu lassen. — 9. Es wird zwar kaum möglich seyn, die Gegenstände alle nach einem bestimmten wissenschaftlichen Systeme aufzustellen, jedoch wird die Leitungs-Commission Sorge tragen, daß jene Gegenstände, welche durch Urstoff oder durch die Art ihrer Bearbeitung mit einander verwandt sind, so viel möglich neben einander gereiht werden, auch wird sie darauf sehen, die Ausstellungs-Localitäten auf das vortheilhafteste zu benützen, jeden Gegenstand an den Platz zu stellen, wo er die meiste Aufmerksamkeit des Publikums auf sich zu ziehen vermag, und überhaupt alle billigen Anforderungen in Bezug auf guten Geschmack, so wie auf eine dem Ganzen entsprechende Eleganz zu befriedigen suchen. Denjenigen, welche voraus erklären, daß sie ihre eingesendeten Artikel selbst anzuordnen wünschen, ist dieses freigestellt, und es wird ihnen nur von der Leitungs-Commission der erforderliche Platz hier-

zu angewiesen werden. — 10. Die öffentlichen Ausstellungen haben die Erzielung eines unmittelbaren Absatzes der aufgestellten Gewerbs-Erzeugnisse nicht zum Zwecke; die Leitungs-Commission kann sich daher nicht mit der Veräußerung der eingesendeten Artikel befassen. Es ist jedoch den Eigenthümern der aufgestellten Gegenstände unbenommen, dieselben in eigener Person oder durch ihre Commissionäre zu verkaufen; nur dürfen diese Artikel nicht während der Dauer der Ausstellung, sondern erst nach dem Schlusse derselben hinweg genommen werden. — 11. Nach dem Schlusse der Ausstellung haben die Eigenthümer oder deren aufgestellte Commissionäre die von ihnen ausgestellten Gegenstände gegen Zurückstellung des oben gedachten Empfangsscheines binnen 14 Tagen zurück zu nehmen und sonach längstens bis 15. Junius 1839 aus dem Ausstellungs-Locale hinwegzuschaffen. — 12. Die Leitungs-Commission wird eigene Comite's zur Beurtheilung der eingesendeten Gegenstände für jedes besondere Gewerbsfach aus den kenntnißreichsten Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Inhabern und sonstigen Sachverständigen bilden, und dazu auch die aus den Provinzen der Monarchie eben anwesenden unterrichteten Fabrikanten beiziehen, um bei Abfassung des Hauptberichtes und bei Erstattung ihrer Anträge mit der möglichsten Unparteilichkeit und mit der bewährtesten und speciellsten Sachkenntniß vorgehen zu können. — 13. In dem vorgedachten in das Einzelne eingehenden, zur öffentlichen Kundmachung geeigneten Hauptberichte der Leitungs-Commission über die Resultate der Ausstellung werden besonders diejenigen Fabrik-, Manufactur- und Gewerbsbesitzer namhaft gemacht und herausgehoben werden, die sich durch Schönheit, besondere Vollendung oder Preiswürdigkeit der eingesendeten Erzeugnisse einen Anspruch auf die von Allerhöchst Seiner Majestät auch für diese zweite Ausstellung allergnädigst bewilligten goldenen, silbernen und broncenen Medaillen oder doch auf eine ehrenvolle Anerkennung ihrer Leistungen erworben haben. — Da der Zweck der öffentlichen periodischen Ausstellungen von Erzeugnissen aller Gewerbszweige der Monarchie dahin gerichtet ist, die Verbreitung einer genaueren Kenntniß der inländischen Gewerbsbetriebsamkeit und ihrer Fortschritte zu bewirken, und durch die hierdurch möglich gemachte nähere Kenntniß und genauere Vergleichung aller Erzeugnisse des inländischen Gewerbsfleißes die Verkehrsverbindungen zwischen den Gewerbetreibenden und Handelsleuten zu erweitern, zu vervielfältigen und so dem Absatze der inländischen Fabrikate einen höheren Aufschwung im In- und Auslande zu verschaffen, und da die allergnädigste Aufmerksamkeit und Theilnahme, welche Seine k. k. Majestät und der Allerhöchste Hof der ersten allgemeinen Ausstellung zu widmen geruhten, ohnehin noch bei dem gesammten Gewerbsstande in dankbarster Erinnerung stehen, so läßt sich ein noch gesteigertes reges Mitwirken der Fabrik-, Manufactur- und Gewerbsbesitzer des österreichischen Kaiserstaates auch an dieser zweiten Gewerbs-Producten-Ausstellung wohl im Voraus mit Sicherheit erwarten. — Von der Leitungs-Commission der zweiten allgemeinen Gewerbs-Producten-Ausstellung. Wien am 28. November 1838.

Anton Freiherr von Lago,
Regierungs-Vice-Präsidentens-Stellvertreter und k. k. Hofrath, als Commissions-Präses.

Z. 1742. (3) Nr. 425—St. G. B. C.

Kundmachung

der Verkaufs-Versteigerung des zum Cameral-Fonde gehörigen, in der Stadt Veglia gelegenen Clarissen-Klostergebäudes nebst Kirche. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 2. November 1838, Z. 5669—P. P., wird am 10. Jänner 1839 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Wald- und Rentamte Veglia, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des in der Stadt Veglia gelegenen Klarissen-Kloster-Gebäudes sammt Kirche nach den hier folgenden Bestandtheilen geschritten werden, als: — 1) des ersten Flügels obigen Gebäudes gegen Süden, im Flächenmaße von 92 Quadr. Klft. 3 Schuh; geschätzt auf 932 fl. 40 kr. — 2) Der dazu gehörigen Kirche St. Clara, an obigen Flügel anstoßend, im Flächenmaße von 74 Quadr. Klft. 3 Schuh; geschätzt auf 75 fl. 55 kr. — 3) Des zweiten Flügels obigen Klostergebäudes; zwischen der obigen Kirche und dem nachfolgenden dritten Flügel, im Flächenmaße von 42 Quad. Klft. 1 Schuh; geschätzt auf 339 fl. 25 kr. — 4) Des dritten Flügels obigen Klostergebäudes gegen die Gasse alla Madonna della Salute gelegen, im Flächenmaße von 40 Quadr. Klafter 1 Schuh; geschätzt auf 307 fl. 35 kr. — 5) Des Hofraumes des obigen Nonnenklosters, mit einer Zisterne und Zehbrunnen, im Flächenmaße von 88 Quad. Klft. 2 Schuh; geschätzt auf 85 fl. 50 kr. — Diese Realitäten

werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtiget wäre, um die ausgemittelten Fiscalpreise ausgebothen und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung des Präsidiums der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbothes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde; bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillinges innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillinges herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbiethung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem Präsidium der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Für den Fall, daß der Käufer Willens seyn sollte, eines der obigen erstandenen Gebäude niederzureißen, und demnach, wie oben gesagt, die Intabulirung des Kaufschillingrestes auf die gedachte Realität nicht geschehen könnte, ist der Käufer verpflichtet, vor Abschließung des betreffenden Kauf- und Verkaufsvertrages, und zwar früher als die Demolirung des Gebäudes Statt findet, eine andere annehmbare Sicherstellung zu leisten. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Wald- und Rentamte Veglia eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 16. November 1838.

Franz Edler v. Blumfeld,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1756. (3) Nr. 2288.

Kundmachung.

Bei der k. k. Oberpostverwaltung zu Zara ist die unentgeldliche Amtspractikantenstelle erledigt. — Bewerber hierum haben ihre gehörig documentirten Gesuche, denen vor allem die Studienzeugnisse, der Sustentations-Revers und das Zeugniß über die Kenntniß der italienischen Sprache angefügt seyn müssen, längstens bis 4. k. M. bei gedachter Oberpostverwaltung einzubringen. — K. k. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 13. December 1838.